



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 07/2024)

1. Veranstalter

- 1.1 Veranstalter ist die
Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 75 75-0
Telefax: +49 69 75 75-64 33
www.messefrankfurt.com

im Folgenden „MFE“ genannt.

- 1.2 Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH erbracht und dem Aussteller von diesen in Rechnung gestellt.

2. Teilnahme; Unternehmensangaben

- 2.1 Jedes Unternehmen, das als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte (nachfolgend „Aussteller“ genannt), erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er im Onlineportal der MFE das Formular „Teilnahmeerklärung“ vollständig ausfüllt und elektronisch absendet. Mit der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller gegenüber der MFE sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Die Teilnahmeerklärung gilt für den in ihr angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung einer Teilnahmeerklärung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.
- 2.2 Der Aussteller erhält über seine Teilnahmeerklärung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziffer 6 darstellt.
- 2.3 Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung bestätigt der Aussteller seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/ Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft bestätigt er insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Aussteller verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. sich ändert, ungültig wird oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in der Teilnahmeerklärung gemachten Ausstellerangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Standmiet- und Service-Leistungen an den Aussteller. Im Falle einer Umfirmierung/ Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihren Tochtergesellschaften (Messe Frankfurt Konzern) bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht.
- Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in der Teilnahmeerklärung angegeben sind.

2.4 Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller seine Zustimmung zum Erhalt elektronischer Rechnungen vom Messe Frankfurt Konzern, in dem von ihm verwendeten Format.

2.5 Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Teilnahmeerklärung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeerklärungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zulassung

3.1 Die MFE unterbreitet dem Aussteller einen schriftlichen Platzierungsvorschlag. Der Platzierungsvorschlag bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Ausstellers innerhalb der ihm gesetzten Antwortzeit; das Platzierungseinverständnis des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFE nicht mehr einseitig zurücktreten kann. Der Vertrag mit der MFE über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die Teilnahmebestätigung der MFE, die die Vertragsannahme darstellt, zustande. Das Platzierungseinverständnis begründet keinen Anspruch auf Teilnahme. Der Aussteller erhält über sein Platzierungseinverständnis eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziffer 6 darstellt.

3.2 Mit dem Absenden des Platzierungseinverständnisses erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Technischen Richtlinien, veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen und die Hausordnung der Messe Frankfurt rechtsverbindlich an.

3.3 Die MFE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme des Ausstellers. Unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung ist die MFE berechtigt, Aussteller nicht zur Teilnahme zuzulassen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Unternehmen, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber der MFE aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Hausordnung der Messe Frankfurt oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien oder sonstige besondere Veranstaltungsbestimmungen der MFE verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

3.4 Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der MFE zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.

3.5 Der Aussteller verpflichtet sich, der MFE alle erforderlichen Auskünfte über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte zu geben. Er muss in der Teilnahmeerklärung mindestens eine Warengruppe angeben. Will der Aussteller mehrere zugelassene Warengruppen auf einem Stand ausstellen, muss er aus diesen Warengruppen eine als Hauptwarengruppe benennen. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die MFE berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme - auch kurzfristig - auszuschließen.

Zu den auszustellenden Produkten (Exponaten, Erzeugnissen, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgütern, Ausstellungsgegenständen) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

- 3.6 Die MFE bestimmt für die Veranstaltung die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Teilnahmezulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.
- 3.7 Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Ziffer 3.6 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
- 3.8 Die MFE ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Teilnahme zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.
- 4. Platzierungsvorschlag und Änderung der vorgeschlagenen Standposition**
- 4.1 Die von der MFE gemachten Platzierungsvorschläge sind unverbindlich und erfolgen nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Platzierungsvorschlag richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der MFE und nach der - von der MFE nach freiem Ermessen vorzunehmenden – Branchengliederung; nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Teilnahmeerklärungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standort bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Teilnahmeerklärung angegebenen Platzierungswunsch nicht.
- 4.2 Der Platzierungsvorschlag kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen; die MFE bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist.
- 4.3 Neben der Überlassung von Standfläche werden dem Aussteller des Weiteren folgende Leistungen von der MFE zur Verfügung gestellt:
Bereitstellung von Standtrennwänden (bis zu 21 Tage vor Messebeginn) und Standnummernschildern; Grundbeleuchtung der Stände durch Hallenbeleuchtung; Hallenklimatisierung; Eintrittskartenkontingente für die Aussteller für die Auf- und Abbauphase sowie für die Dauer der Veranstaltung; Veranstaltungs-Besuchermarketing, Pressearbeit und Pressekonferenzen, elektronische & optische Besucherleitsysteme; obligatorisches Medien-/Marketingpaket (Ausstellereintrag auf der Veranstaltungswebsite, Ausstellerkatalog, Besucherführungssystem, B2B-Portal); Abschlussreinigung der jeweiligen Standfläche unbeschadet der Ausstellerverpflichtungen gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.2.2 der Technischen Richtlinien der MFE.
- 4.4 Soweit veranstaltungsorganisatorisch zulässig, können auch Räume als Standfläche angemietet werden. Das Zustandekommen sowie das sonstige Vertragsverhältnis richten sich nach diesen AGB.
- 5. Gemeinschaftsstandteilnehmer/ Gemeinschaftsstandorganisator**
- 5.1 Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden.

- 5.2 Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand. Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator. Der Gemeinschaftsstandorganisator ist verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFE in den Vertrag mit seinen Gemeinschaftsstandteilnehmern miteinzubeziehen. Die Teilnahmebestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator. Dieser wird alleiniger Vertragspartner der MFE. Selbstausstellende Gemeinschaftsstandorganisatoren sind ebenfalls zugelassen.
- 5.3 Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der MFE berechtigt die MFE, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. In einem solchen Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Standmiete bzw. des vollen Komplettstandpaketpreises verpflichtet bzw. erfolgt keine Rückerstattung.
- 5.4 Die Zulassung von Gemeinschaftsstandteilnehmern in Räumen als Standfläche ist ausgeschlossen.
- 6. Abschluss des Teilnahmevertrages; nachträgliche Änderungen**
- 6.1 Mit Versendung der schriftlichen Teilnahmebestätigung unter Angabe des vereinbarten Leistungsumfanges an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.
- 6.2 Die Teilnahmebestätigung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MFE gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Teilnahmebestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der Messe Frankfurt Venue GmbH sowie der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (Ziffer 1.2). Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die MFE jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.
- 6.3 Die Teilnahmebestätigung für Erstaussteller steht unter der Bedingung, dass die Stand-/Raummiete bzw. die Kosten für ein Komplettstandpaket fristgerecht eingehen (Ziff. 10.4, 10.5); andernfalls ist die MFE zur Kündigung des Teilnahmevertrages und zur anderweitigen Flächen-/Raumverfügung berechtigt. Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Veranstaltung teilgenommen haben.
- 6.4 Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisator und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, den bestätigten Stand/Raum ganz oder teilweise, auch nicht unentgeltlich, an Dritte abzutreten, unterzuvermieten oder andere Unternehmen auf dem Stand/Raum aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Stand-/Raumtausch bzw. eine Umschreibung des Teilnahmevertrages auf einen anderen Vertragspartner ist nur in begründeten Ausnahmen, wie z.B. in Fällen der Exportförderung, möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der MFE in Textform. Die MFE ist berechtigt, dem Aussteller den daraus resultierenden Aufwand mit einer Pauschale in Höhe von EUR 350,- zu berechnen (sog. „Umschreibungspauschale für Ausstelleränderung“). Bei Verstoß ist die MFE berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand/Raum auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen; der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Stand-/Raummiete bzw. des Komplettstandpaketpreises verpflichtet bzw. eine (Teil-)Rückerstattung derselben/ desselben findet nicht statt.

- 6.5 Die MFE ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Teilnahmevertrages Änderungen in der Platzzuteilung/Raumauswahl vorzunehmen, insbesondere die Standfläche/den Raum des Ausstellers nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen müssen für den Aussteller zumutbar sein. Werden Räume als Standfläche gemietet, kann die MFE den Teilnahmevertrag fristlos kündigen, wenn konkreter Anlass zu der Annahme besteht, dass es im Rahmen der Raumüberlassung zu einer Gefährdung des störungsfreien Ablaufs oder der Sicherheit der Veranstaltung kommen könnte.
- 6.6 Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten und von der MFE zugelassenen Produkte; nur diese Produkte dürfen ausgestellt werden. Die MFE ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/ oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die MFE anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die MFE eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der MFE gegenüber den Angaben in der Teilnahmeerklärung ändern, ist die MFE berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der MFE können daraus nicht abgeleitet werden. Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Stand-/Raummiete bzw. des vollen Komplettstandpaketpreises verpflichtet bzw. eine Rückerstattung derselben/ desselben erfolgt nicht.
7. **Doppelstöckiger Standbau**
Sofern bautechnisch zulässig, besteht für den Aussteller die Möglichkeit einen doppelstöckigen Stand zu bauen.
Die Standmiete für die Fläche des Obergeschosses richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und wird nach Veranstaltungsende dem Aussteller in Rechnung gestellt.
8. **Stand-/Raumnutzung, Haftung bei Nichtteilnahme oder Reduzierung der Standfläche, pauschale Aufwandsentschädigung**
- 8.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand/Raum während der Vertragsdauer entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen und den Stand/Raum während der Veranstaltungsöffnungszeiten ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma entsprechend den Angaben in der Teilnahmebestätigung an seinem Stand/Raum anzubringen. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die MFE ist berechtigt, dies zu überprüfen.

- 8.2 Sind Räume als Standfläche gemietet gilt
- ergänzend zu Ziffer 8.1, dass der Aussteller die angemieteten Räume nur für Ausstellungs- und/oder Demonstrationzwecke und nur im Rahmen des sich aus der Art und Ausstattung der Räumlichkeit ergebenden Zwecks nutzen darf. Der jeweilige Raum wird dem Aussteller grundsätzlich leer und in gereinigtem Zustand übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Aussteller den Raum leer und gereinigt (verpflichtende Endreinigung) an die MFE zurückzugeben. Übergabe und Rückgabe des Raumes werden in einem entsprechenden Protokoll festgehalten.
 - abweichend von Ziffer 8.1, dass der Aussteller die Beschilderung des Raumes mit Namen und Sitz seiner Firma entsprechend den Angaben in der Teilnahmebestätigung über den Shop für Ausstellerservices kostenpflichtig zu veranlassen hat. Eigene Beschilderungen sind untersagt.
- 8.3 Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil bzw. reduziert er seine ursprüngliche Standfläche, ist die MFE berechtigt über diese Standfläche/Raum anderweitig zu verfügen. Kann die MFE die freigeordnete Standfläche nicht weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), ist die MFE berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Umplatzierung eines anderen Ausstellers auf diese Standfläche, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, oder die Ausgestaltung/ Dekoration dieser Standfläche, so dass sie nicht als freie Fläche sichtbar ist.
- Die Absageerklärung bzw. die Erklärung, die ursprüngliche Standfläche zu reduzieren, hat mindestens in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Sales Manager) zu erfolgen. Rein mündlich abgegebene Absage-/ Reduzierungserklärungen sind unwirksam.
- 8.4 Kann die MFE die Standfläche/den Raum nicht weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), haftet der Aussteller auf die volle Stand-/Raummiete bzw. den vollen Komplettstandpaketpreis sowie auf die hierdurch ggf. entstandenen Kosten.
- 8.5 Kann die MFE die Standfläche/den Raum weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), erhebt die MFE anstelle der Stand-/Raummiete bzw. des Komplettstandpaketpreises eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des ursprünglichen Betrags. Der Aussteller kann eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass der MFE nur geringere Aufwendungen entstanden sind.
- 8.6 Kann die MFE die Standfläche nur teilweise weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), haftet der Aussteller auf die Standmiete, der nicht weitervermieteten Teilfläche sowie auf die hierdurch ggf. entstandenen Kosten. Zusätzlich erhebt die MFE in diesem Fall ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des ursprünglichen Betrags. Der Aussteller kann eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass der MFE nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

9. Ausstellungsgüter

- 9.1 Der Stand/Raum muss während der Dauer der Veranstaltung mit den in der Teilnahmeerklärung angegebenen und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

- 9.2 Zur Ausstellung dürfen nur überwiegend fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der MFE zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten etc. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s. a. Technische Richtlinien) sowie ggfs. weitere Sonderbestimmungen zu beachten.
- 9.3 Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 6.6 Anwendung.
- 10. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht**
- 10.1 Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche/Raumes hat der Aussteller eine Vergütung an die MFE zu zahlen (die Stand-/Raummiete oder den Komplettstandpaketpreis). Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in den entsprechenden Veranstaltungspreislisten im Online-Portal festgelegt.
- 10.2 Bei der Berechnung der Stand-/Raummiete wird immer entweder auf halbe oder auf volle Quadratmeter aufgerundet. Dies richtet sich nach den ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma. Von ...,01 bis einschließlich ...,50 wird auf einen halben Quadratmeter aufgerundet und von ...,51 bis einschließlich ...,00 wird auf den vollen Quadratmeter aufgerundet. Bis zu einer Standgröße von 50 qm wird eine Säulenfläche bei der Standmietrechnung abgezogen.
- 10.3 Die Kosten für Serviceleistungen, insbesondere die verpflichtende Endreinigung bei Räumen als Standfläche sowie sonstige Nebenkosten sind nicht von der Stand-/Raummiete/ vom Komplettstandpaketpreis umfasst. Serviceleistungen können im Shop für Ausstellerservices kostenpflichtig bestellt werden.
- 10.4 Über die Stand-/Raummiete/ den Komplettstandpaketpreis wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.
- 10.5 Der Rechnungsbetrag ist 75 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Die MFE ist berechtigt, auch kürzere Fälligkeiten zu bestimmen.
- 10.6 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang in Textform geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen gegenüber der MFE ist nicht zulässig.
- 10.7 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die MFE unverzüglich zu unterrichten.

- 10.8 Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Stand-/Raummiete bzw. den vollen Komplettstandpaketpreis zu kündigen, wenn
- a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat
 - oder
 - b. die Stand-/Raummiete/ der Komplettstandpaketpreis nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die MFE über die gekündigte Ausstellungsfläche/ den gekündigten Raum anderweitig verfügen. Im Falle von lit. a kann die MFE die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der MFE besteht nicht.

- 10.9 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der MFE ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die MFE kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die MFE nicht.
- 10.10 § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

11.a Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer

- 11.a.1 Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung. Die Öffnungszeiten für Aussteller und Besucher richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet, es sei denn, dass eine angemeldete und genehmigte Abendveranstaltung eines Ausstellers (sog. Standparty) stattfindet.
- 11.a.2 Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Für Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes, die nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung der MFE in Textform zulässig sind, entstehen Zusatzkosten. Die MFE behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht. Gleiches gilt, wenn der Aussteller einen Raum als Standfläche anmietet.
- 11.a.3 Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/ oder zeitlich, um bis zu sieben Tage vor oder nach dem ursprünglich geplanten Termin, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/ oder die Öffnungszeiten zu ändern. Im Falle einer derartigen Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/ oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

11.b Absage/ Abbruch und Verschiebungen der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

- 11.b.1 Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, wird die MFE die Veranstaltung absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird die MFE dem Aussteller ein neues Vertragsangebot unterbreiten.
- 11.b.2 Soweit die Leistung der MFE infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist, werden beide Vertragsparteien von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/ Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen vor.
- 11.b.3 Die MFE wird bereits gezahlte Stand-/Raummieten bzw. Komplettstandpaketpreise erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.
- 11.b.4 Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse abgebrochen werden, so werden beide Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei. Die Regelungen der Ziff. 11.b.3 finden entsprechende Anwendung.

11.c Leistungsstörung durch Energiemangel

- 11.c.1 Ruft das zuständige Bundesministerium die dritte Stufe (Notfallstufe) des Notfallplans Gas aus und kann hierdurch die Energieversorgung durch den jeweiligen Energieversorger der MFE im Zeitraum des vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermins nicht gewährleistet werden, werden beide Vertragsparteien von ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag frei.
- 11.c.2 Die MFE wird bereits gezahlte Stand-/Raummieten bzw. Komplettstandpaketpreise erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche des Ausstellers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf der oben beschriebenen Sachlage beruht.
- 11.c.3 Gleiches gilt für entsprechende zukünftige Eingriffe des Gesetzgebers, der Bundes-/ Landesregierung oder der Behörden, durch welche die Energieversorgung durch den jeweiligen Energieversorger der MFE im Zeitraum des vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermins nicht gewährleistet werden kann.

12. Obligatorisches Medienpaket

- 12.1 Der Aussteller verpflichtet sich mit Absenden des Platzierungseinverständnisses zum Kauf des obligatorischen Medienpakets. Dieses ist erforderlich, um für den Aussteller und seine Produkte eine optimale Sichtbarkeit und Auffindbarkeit und damit für dessen Kunden und Besucher der Veranstaltung umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das obligatorische Medienpaket wird im Rahmen der Rechnung für die Stand-/Raummiete bzw. des Komplettpakets abgerechnet.
- 12.2 Stellt der Aussteller innerhalb einer Veranstaltung auf mehreren Ständen/ in mehreren Räumen aus, wird ihm das obligatorische Medienpaket nur einmal in Rechnung gestellt. Die Preise bestimmen sich nach der jeweiligen Veranstaltung. Dem Gemeinschaftsstandorganisator wird für jeden seiner Gemeinschaftsstandteilnehmer je ein obligatorisches Medienpaket in Rechnung gestellt; die Weiterbelastung an die Gemeinschaftsstandteilnehmer ist Sache des Gemeinschaftsstandorganisators.
- 12.3 Im obligatorischen Medienpaket sind maximal folgende Leistungen enthalten, sofern diese zur jeweiligen Veranstaltung verfügbar sind:
- Veröffentlichung der Unternehmensdaten
- in der Ausstellersuche auf der Veranstaltungswebsite und an den Info-Countern, in der mobilen Anwendung (App) und im Print Medium
 - in der der Anbietersuche der zur Veranstaltungswebseite zugehörigen Messe Frankfurt ganzjährigen Branchenwebseite
 - auf der Digitalen Plattform
 - im interaktiven Hallen- und Geländeplan
- 12.4 Über das obligatorische Medienpaket hinaus können Add-ons kostenpflichtig hinzugebucht werden. Der Aussteller wird über mögliche Zusatzleistungen und Add-ons gesondert von der MFE, den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder deren Dienstleistern informiert. Die Add-ons werden im Medienpaket Manager (MPM) angeboten und können dort gekauft werden.
- 12.5 Der Aussteller erhält im Rahmen seines obligatorischen Medienpakets einen Zugang zum Medienpaket Manager (MPM); dort kann er seine erforderlichen Daten eingeben, hochladen und ändern. Dabei wird er auch über den Eingabeprozess und den veranstaltungsbezogenen Einsendeschluss informiert.
- 12.6 Liegen zum jeweiligen Einsendeschluss keine oder lediglich unvollständige Angaben/ Materialien vor, werden die bei der Anmeldung zur aktuellen Veranstaltung vom Aussteller angegebenen Basisdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten) übernommen. Ferner ist die MFE berechtigt, auf Angaben und Materialien des Ausstellers zurückzugreifen, welche dieser anlässlich seiner letzten Ausstellung bei der MFE im Rahmen des obligatorischen Medienpakets übersandt hat. Die MFE übernimmt keine Haftung für deren Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit.
- 12.7 Die MFE hat das Recht, die vom Aussteller erhobenen personen- und unternehmensbezogenen Daten zum Zweck der Eintragungen gemäß obligatorischem Medienpaket an die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und ihre bzw. deren Dienstleister weiterzugeben. Ferner dürfen diese Daten gespeichert und ggf. gemäß Ziffer 12.6 Satz 2 bei einer erneuten Ausstellung weiter genutzt werden.

- 12.8 Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass er aufgrund eines Eintrags gemäß Ziffer 12.3 Anfragen über diese Systeme oder via E-Mail von Dritten erhalten kann. Die MFE prüft diese Anfragen nicht und übernimmt diesbezüglich keine Haftung; sie haftet insbesondere nicht für den Umgang von Dritten mit den Angaben des Ausstellers. Der Aussteller darf die Daten, die er über Anfragen Dritter erhält, ausschließlich für eine vertragliche bzw. vorvertragliche Kommunikation nutzen. Die Nutzung zur Zusendung von unerwünschter Werbung/ Spam ist nicht gestattet.
- 12.9 Im obligatorischen Medienpaket ist eine veranstaltungsbezogene Anzahl an Produktbildern und Texten enthalten. Verlinkungen und Logos (Marken/ Kennzeichen) sind kostenpflichtige Add-ons. Daher ist es nicht gestattet, als Firmen- oder Produktbild eine Verlinkung oder ein Logo zu übermitteln. Gleiches gilt für QR-Codes. Produktbezogene Angaben und Materialien sind lediglich dann zulässig, wenn die Produkte auch auf der Veranstaltung ausgestellt werden. Preisinformationen sind nicht gestattet. Die von der MFE geforderten Vorgaben (z.B. Art, Gestaltung, Anzahl der Schriftzeichen, Auflösung etc.) sind zu beachten.
- 12.10 Die vom Aussteller übermittelten und hochgeladenen Angaben und Materialien dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass dem Aussteller für alle übermittelten Texte, Bilder, Marken- und Kennzeichen sowie für alle Lizenzen die entsprechenden Nutzungsrechte vorliegen und die Nutzung von Marken Dritter als Suchbegriff ohne entsprechende Gestattung untersagt ist. Der Aussteller stellt die MFE und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit seiner Angaben und/ oder Materialien erhoben werden sollten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die durch eine Rechtsverfolgung/ -verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen.
- 12.11 Die MFE prüft die Angaben und Materialien des Ausstellers nicht auf ihre Rechtmäßigkeit. Wird die MFE von einer möglichen Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers und damit seinem Auftritt in den Medien der Messe Frankfurt in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn die MFE nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie alle betroffenen Leistungen des obligatorischen Medienpakets einstellen und den Aussteller in den betroffenen Medien sperren. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die MFE durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers in Kenntnis gesetzt wird. Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als die MFE im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Aussteller gegenüber der MFE ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadensersatz zu.

- 12.12 Im Rahmen des obligatorischen Medienpakets dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter beworben werden. Insbesondere sind folgende Werbemaßnahmen im Medienpaket Manager (MPM) nicht zulässig:
- Fremdwerbung
 - Werbung oder Hinweise auf Produkte oder Leistungen, die zu den Leistungsangeboten des Messe Frankfurt Konzerns in Konkurrenz stehen, wie z.B. andere Messen oder Ausstellungen, insbesondere solche, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind

Die MFE hat das Recht, unzulässig hochgeladene oder unzulässig ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe aus dem Medienpaket Manager (MPM) zu löschen. Bei wiederholtem Hochladen unzulässigen Materials ist die MFE berechtigt, den Zugang zum Medienpaket Manager (MPM) für den Aussteller zu sperren bzw. von der Onlinepräsenz auszuschließen.

13. Besucherzulassung

- 13.1 Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die MFE ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

- 13.2 Die MFE kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

14. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

- 14.1 Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.
- 14.2 Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen/Räumen oder Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.
- 14.3 Handverkäufe, d.h. Verkäufe und Auslieferungen von Waren, auch von Messemustern, sowie von Speisen und Getränken, sind auf der Veranstaltung selbst nicht gestattet (einschließlich Barverkauf). Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen. Werden dennoch Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, hat der Aussteller dem Dritten eine entsprechende Überlassungserklärung (Quittung) auszustellen. Dritte sind verpflichtet, eine Quittung vom Aussteller einzufordern.
- 14.4 Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen, dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer, sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.
- 14.5 Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 14.2, 14.3 und/ oder 14.4 berechtigen die MFE, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Stand-/Raummiete/ den vollen Komplettstandpaketpreis, zur sofortigen Schließung des Standes/Raumes. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.
- 14.6 Die MFE ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

15. Werbung

- 15.1 Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung. Hat der Aussteller einen Raum als Standfläche gemietet, so ist das Bekleben der Wände, Fenster und sonstiger Flächen untersagt. Schäden in Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgrund eigener Beschilderung und Beklebung sind vom Aussteller zu erstatten.
- 15.2 Die MFE kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- 15.3 Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes/Raumes ist weder auf dem Messegelände noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern etc., in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der MFE.
- 15.4 Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sowie in unmittelbarer Umgebung steht den Ausstellern das Angebot der

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH

Media Services

Ludwig-Erhard-Anlage 1

60327 Frankfurt am Main

E-Mail: media.services@messefrankfurt.com

zur Verfügung.

- 15.5 Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände/Räume nicht zulässig:
- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
 - die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten
 - die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen etc.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. Ä.
 - die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere wenn sie Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
 - die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen
 - die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen
 - die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten
 - die andere Messen und Ausstellungen propagieren, insbesondere solche, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind
 - die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen

- 15.6 In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement, verwendet werden. Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden.
Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.
- 15.7 Der Gebrauch des Messe Logos der MFE oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der MFE.
- 15.8 Die Verteilung von Print-Pressematerial des Ausstellers erfolgt ausschließlich durch die MFE, Bereich Presse. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig der MFE zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein elektronisches Pressefach anzumieten.
Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.
- 15.9 Der Einsatz von Computer-Informationssystemen (z.B. Webstream, Live-Ticker) in den Ständen, von denen Daten über die laufende Veranstaltung versendet bzw. abgerufen werden können, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MFE zulässig.
- 15.10 Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen, einschließlich elektronischer Medien auf Ständen, sind nur in allseitig geschlossenen, lichtundurchlässigen und schallhemmenden Kabinen gestattet, die bei der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH gemietet werden können. Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden auf Ständen ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden.
Werden Räume als Standfläche angemietet gilt Ziffer 15.10 nicht.
- 15.11 Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.
Werden Räume als Standfläche angemietet gilt Ziffer 15.11 nicht.
- 15.12 Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer), die für seine Musik- und sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen.
Unterlässt der Aussteller die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, so stellt er die MFE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge seines Verschuldens erhoben werden.
- 15.13 Die MFE hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

16. Bild- und Tonaufnahmen

- 16.1 Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Zeichnungen und Skizzen) (nachfolgend „Aufnahmen“) bedürfen der Achtung von Recht und Gesetz (insbesondere der Achtung des Persönlichkeitsrechts, des Marken-/Designrechts und des Hausrechts von MFE und Ausstellern). Der Aussteller ist auf seinem Stand/in seinem Raum für die Umsetzung seines Hausrechts, insbesondere einem Verbot von Aufnahmen durch Dritte, selbst verantwortlich. Fotografierverbotsschilder zur Anbringung am Stand/Aufstellung im Raum erhält der Aussteller kostenfrei im Shop für Ausstellerservices bei der Messe Frankfurt Venue GmbH. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt. Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Schutzrechtsverletzung kann die MFE bei einem Stand/Raum mit Fotografierverbot aus Gründen der Beweissicherung eine Fotografiergenehmigung erteilen. Dazu muss der Antragsteller den Namen des potentiellen Verletzers, den verletzenden Gegenstand und die potentielle Schutzrechtsverletzung benennen, die eigenen geschützten Rechte nachweisen und darlegen, dass die Anfertigung von Aufnahmen zur Beweissicherung erforderlich ist (das ist nicht der Fall, wenn es andere Beweismittel gibt wie z.B. Aufnahmen im Katalog oder Internet); die MFE entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine entsprechende Fotografiergenehmigung erteilt wird.
- 16.2 Die MFE hat besondere Messefotografen zugelassen, die sich durch einen offiziellen Ausweis der Messe Frankfurt Venue GmbH legitimieren können, um Aufnahmen im Auftrag des Ausstellers anzufertigen. Sofern der Aussteller Aufnahmen (durch einen eigenen Fotografen) außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos bei der Messe Frankfurt Venue GmbH einzuholen.
- 16.3 Der Aussteller willigt für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten in allen Medien unentgeltlich und zeitlich und örtlich unbeschränkt darin ein, dass die MFE oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Aufnahmen seiner Person seinem Stand/Raum und/oder von Ausstellungsgegenständen, einschließlich der im Rahmen der Veranstaltung gezeigten Unternehmenskennzeichen bzw. von ihm geschützter Marken zu erstellen und ganz oder teilweise zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Veranstaltung und die Messe Frankfurt nicht- kommerziell und kommerziell zu nutzen, zu bearbeiten und, auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu archivieren.
- ## **17. Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie**
- 17.1 Die MFE wird für die Veranstaltung den lt. Bekanntmachung des Bundesministers für Justiz im amtlichen Teil des elektronisch erscheinenden Bundesanzeigers vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen.
- 17.2 Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

- 17.3 Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter Ziffer 17.1 nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen ggf. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (für die Bundesrepublik Deutschland) beim Deutschen Patent- und Markenamt und/ oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt anzumelden.

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon +49 89 21 95 0
Telefax +49 89 21 95 22 21

Europäisches Patentamt

Bob-van-Bentham-Platz 1
80469 München
Telefon +49 89 23 99 0
Telefax +49 89 23 99 44 65

- 17.4 Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen.
Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die MFE bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Aussteller bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 18.1 der AGB, den Aussteller von der weiteren Teilnahme – ohne Rückerstattung der Stand-/Raummiete oder Komplettstandpaketkosten - an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltung auszuschließen.

18. Ausschluss von Ausstellern

- 18.1 Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand/ in dem Raum zu unterlassen, so kann die MFE, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/ oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete/ Komplettstandpaketkosten (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die MFE ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.
- 18.2 Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß Ziffer 18.1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der MFE kein Schadensersatzanspruch zu.

- 18.3 Ferner ist die MFE berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn der Aussteller das Hausrecht der MFE verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages rechtfertigen. Auch in diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Stand-/Raummiete/ der Komplettstandpaketkosten (ganz oder in Teilen).

19. Haftung

- 19.1 Die MFE haftet für Schäden des Ausstellers unbeschränkt nur, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die MFE nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MFE auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Ausstellers beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der MFE. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- Die Haftung der MFE für vom Aussteller oder von den zu seinem Betrieb gehörenden Personen, seinen Gästen und Kunden sowie von ihm beauftragten Personen (z.B. Handwerker, Lieferanten usw.) im angemieteten Raum als Standfläche untergebrachten Gegenständen und Sachen ist im Falle von einfacher Fahrlässigkeit und bei Verletzung von Kardinalpflichten ausgeschlossen.
- 19.2 Die MFE übernimmt keine Verantwortung für die von den Ausstellern bereitgestellten digitalen Inhalte, Daten und Informationen und schließt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus. Die MFE gewährleistet insbesondere nicht, dass diese Inhalte zutreffend sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können.
- 19.3 Sind Räume als Standfläche gemietet gilt zusätzlich, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Aussteller wegen eines Mangels des Raumes oder wegen Verzuges der MFE mit der Beseitigung eines Mangels ausgeschlossen ist, sofern der Mangel nicht von der MFE verschuldet worden ist. Unberührt bleibt der grundsätzliche Anspruch des Ausstellers auf Mängelbeseitigung. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der MFE für anfängliche Sachmängel aus § 536a Absatz 1 Satz1, 1. Alternative BGB wird ausgeschlossen.
- 19.4 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 19.1 bis 19.3 schließt die MFE die Haftung für folgende Schäden aus:
- Vermögensschäden
 - Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt
 - Schäden durch Diebstahl, Einbruch
 - Störungen/ Schäden durch witterungsbedingte Extremlagen sowie hierdurch bedingte Störungen der Versorgungsanlagen (Lüftung/ Klimatisierung, Wasser)
 - Schäden als Folgen von Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 20
 - Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der MFE)
 - Schadensersatz aufgrund entgangenen Gewinns, entgangener Umsätze, Nutzungsausfall oder Datenverlust
 - Erstattung von Schäden oder Schadensersatz, die im Zusammenhang mit dem Unvermögen des Ausstellers stehen, die Services zu nutzen
- 19.5 Schäden sind der MFE unverzüglich in Textform (bspw. als E-Mail) anzuzeigen.

20. Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Ausstellers: Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung sowie andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

- 20.1 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der MFE erlassenen Sicherheitsbestimmungen und Technischen Richtlinien ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) wird hingewiesen.
- 20.2 Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der MFE ist jederzeit Zutritt zu den Ständen/Räumen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.
- 20.3 Die MFE ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der MFE ist endgültig.
Sind Räume als Standfläche gemietet kann die MFE bei Verstößen gegen sicherheitsrelevante Vorschriften oder bei besonderen Gefahrenlagen vom Aussteller die sofortige Räumung und Herausgabe der vertraglich vereinbarten Räume verlangen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die MFE berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Der Aussteller bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
- 20.4 Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze etc., zu befolgen.
- 20.5 Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.
- 20.6 Hat der Aussteller einen Raum als Standfläche angemietet, so haftet der Aussteller zusätzlich zu Ziffer 20.5 für alle Schäden an den ihm vertraglich bereitgestellten Räumen, Einrichtungen, Gegenständen und Sachen, die von ihm oder den zu seinem Betrieb gehörenden Personen, seinen Gästen und Kunden, durch von ihm beauftragte Personen (z.B. Handwerker, Lieferanten usw.) verursacht werden. Der Beweis dafür, dass ein innerhalb der angemieteten Räumlichkeiten aufgetretener Schaden nicht vom Aussteller oder einer seiner oben genannten Personen verschuldet ist, obliegt dem Aussteller. Etwaige Beschädigungen oder starke Verunreinigungen an den gemieteten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Gegenständen und Einrichtungen sind der MFE unverzüglich in Textform anzuzeigen. Starke Verschmutzungen sind durch den Aussteller in Abstimmung mit MFE unverzüglich zu beseitigen, wobei sich die MFE das Recht vorbehält, starke Verschmutzungen auf Kosten des Ausstellers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Starke Verschmutzungen sind solche Verschmutzungen, die über eine für die vereinbarte Nutzung üblicherweise zu erwartende Verschmutzung hinausgehen. Bei Verlust von Schlüsseln bzw. Schließ-/Codekarten hat der Aussteller dies der MFE unverzüglich in Textform mitzuteilen und den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 20.7 Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/ oder benutzten Ausstellungsstand-/raum. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.
- 20.8 Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und auf dem Stand/Raum bereitzuhalten.
- 20.9 Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinär-polizeilichen Bestimmungen auch bei Abgabe von kostenlosen Proben verantwortlich. Getränkeschankanlagen auf dem Stand zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main angezeigt werden. Ist ein Raum als Standfläche angemietet, so ist der Aussteller verpflichtet, sein Catering bei der Accente Gastronomie Service GmbH kostenpflichtig zu bestellen. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s.a. Ziffer 14.3).
- 20.10 Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.
- 20.11 Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“, in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 20.12 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme, wie etwa Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftauarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der MFE angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzuschirmen.
- 21. Versicherungen**
- 21.1 Der Aussteller trägt die Verantwortung für die von ihm angemietete Standfläche/ den Raum, die Stand-/Raumausstattung sowie sämtliche Ausstellungsgegenstände.
- 21.2 Das Versicherungsrisiko wird nicht von der MFE getragen. Die MFE empfiehlt dem Aussteller eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Ein spezielles Versicherungsangebot ist im Onlineportal der MFE abrufbar. Ein Versicherungsvertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem Versicherungsunternehmen zustande. Zur Wahrung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss im Schadensfalle grundsätzlich unverzüglich schriftliche Anzeige beim Versicherungsunternehmen und bei der MFE, in Strafrechtsfällen auch bei der für die MFE zuständigen Polizeiwache, erfolgen.
- 22. Stand-/Raumbewachung**
- Eine Stand-/Raumbewachung durch die MFE erfolgt grundsätzlich nicht. Es steht dem Aussteller frei, seine Produkte und Standausstattung während der Veranstaltungszeit (Öffnungs- und Schließzeit) sowie während der Auf- und Abbauzeit kostenpflichtig bewachen zu lassen. Ein spezielles kostenpflichtiges Bewachungsangebot ist im Onlineportal der Messe Frankfurt abrufbar.

23. Antikorruption

23.1 Der Aussteller verpflichtet sich jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der Aussteller den Angestellten, Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern der MFE einschließlich deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie ihn im Wettbewerb bevorzugen oder eine bestimmte Handlung vornehmen oder unterlassen. Gleiches gilt gegenüber Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen.

23.2 Im Fall der Zuwiderhandlung ist die MFE zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

24. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei der MFE anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

25. Schriftform, entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen Dritter, Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht

25.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausnahmegewilligungen hierfür behält sich die MFE vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MFE schriftlich bestätigt werden.

25.2 In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Technischen Richtlinien, veranstaltungsspezifischer Sonderbestimmungen oder der Hausordnung der Messe Frankfurt widersprechen, sind unwirksam, sofern die MFE vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

25.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

25.4 Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

25.5 Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

25.6 Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

25.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

- 25.8 Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.